

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KnowWare Engineering GmbH

§ 1. Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der KnowWare Engineering GmbH (im folgenden "KWE" genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von KWE schriftlich bestätigt wurden.

(3) Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbestimmungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.

§ 2. Vertragsschluss, Lieferungen und Leistungen

(1) Die Angebote von KWE sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen oder ferschriftlichen Auftragsbestätigung von KWE, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

(2) Die Verkaufsstellen von KWE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(3) KWE ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern und hat das Recht zur Teillieferung und deren Fakturierung.

(4) Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Vom Kunden zu vertretene Stornierungen oder Verschiebungen von Lieferterminen berechtigen KWE zur Geltendmachung von Schadenersatz. Grundsätzlich ist Schickschuld vereinbart. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben bzw. verladen wurde (Gefahrübergang). Falls der Versand ohne Verschulden von KWE unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die KWE die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - wie etwa höhere Gewalt, behördliche Anordnung, nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von KWE oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat KWE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen KWE, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3. Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind bei Lieferung ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Nur für Kaufleute: Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht KWE ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

(2) Bei Abweichung ohne rechtfertigenden Grund ist KWE berechtigt, wahlweise Lieferung gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Das gilt auch für den Fall, dass KWE einen Wechsel vom Kunden angenommen hat.

(3) Ist Ratenzahlung vereinbart, so wird die gesamte Forderung im Ganzen fällig, falls der Kunde mindestens eine Rate nicht oder nicht vollständig zahlt.

(4) Offene Forderungen gegen den Kunden berechtigen KWE zur uneingeschränkten Aufrechnung. Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn KWE die Gegenansprüche schriftlich anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 4. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum am Liefergegenstand unterliegt dem erweiterten Vorbehalt zugunsten von KWE. Bei Lieferung mehrerer Gegenstände besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung, einschl. Nebenkosten, hinsichtlich aller Liefergegenstände. Macht KWE von Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt Gebrauch (z. B. durch Pfändung), so ist darin kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

(2) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände darf der Kunde nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit KWE benutzen.

(3) Der Kunde ist unwiderruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt mit der Maßgabe, den Dritten auf das Eigentum von KWE hinzuweisen und KWE unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte von KWE berücksichtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware in derem jeweiligen Rechnungswert bereits bei Bestellung an KWE ab.

Nur für Kaufleute: Wenn der Kunde die von KWE gelieferte Ware an einen Dritten weiterleitet und zahlungsunfähig wird, ist er verpflichtet, seine Forderungen gegen den Dritten an KWE abzutreten.

(4) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware zu einer neuen Sache, ist KWE als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen und erwirbt im Werte des Rechnungsbetrages Miteigentum. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit KWE nicht gehörenden Gegenständen erwirbt KWE Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den übrigen Gegenständen.

(5) Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden darf KWE zur Sicherung der Vorbehaltsware die (Geschäfts-) Räume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

§ 5. Gewährleistung

(1) Etwaige Mängel der Liefergegenstände sind KWE gegenüber schriftlich geltend zu machen. Offenkundige Mängel hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unwesentliche Mängel, die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Annahmeverweigerung. Nur für Kaufleute: Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt, gilt die Abnahme als erfolgt.

(2) KWE übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Der Kunde hat sich vielmehr selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

(3) Die Gewährleistungspflicht ist nach Wahl von KWE auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von KWE über. Im Falle der Nachbesserung trägt KWE die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Kunde.

(4) Falls KWE Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist von mindestens vierzehn Tagen nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, Wandlung oder angemessene Minderung zu verlangen.

(5) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel bzw. Schäden - bei Kaufleuten auch Mangelfolgeschäden -, die zurückzuführen sind auf:

betriebsbedingte Abnutzung und gewöhnlichen Verschleiß/unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden / den Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen / Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und / oder Verarbeitungsdaten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummern oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

(6) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist KWE berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von KWE berechnet.

(7) Auf zugesicherte Eigenschaften kann sich der Kunde nur berufen, wenn diese in einem von KWE unterzeichneten Pflichtenheft ausdrücklich genannt sind.

(8) Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung / Garantie sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die Abwicklungsrichtlinien und entsprechenden Verfahrensweisen des Kundendienstes zu beachten; grobfahrlässige Nichtbeachtung geht zu Lasten des Kunden. Ansprüche nach § 476 a - Satz 1 BGB sind ausgeschlossen.

§ 6. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

(1) KWE übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat KWE von allen aus diesem Grunde erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde KWE von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

§ 7. Export- und Importgenehmigungen

(1) Von KWE gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Vorschriften der Außenwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen, mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft, 65760 Eschborn / Ts., nach US - Bestimmungen beim US - Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, DC 20230 erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden, in eigener Verantwortung, die ggfs. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

(2) Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis von KWE, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigung. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber KWE.

§ 8. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Vertragspartnern, die Kaufleute sind, ist Balingen. KWE ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Für diese AGB finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG), das Einheitliche Vertragsabschlussgesetz (EAG) sowie das Wiener UN - Abkommen über den Internationalen Warenverkehr (UNCITRAL) sind ausgeschlossen.

(4) Die Auftragsabwicklung erfolgt bei KWE mittels elektronischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die KWE im Rahmen vertraglicher Beziehungen und zur Auftragsabwicklung bekannt geworden sind. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass KWE die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten i. S. d. Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke verwendet.

§9. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.